

ERBSCHAFT PLANEN

Das können Sie tun, um richtig vorzusorgen

Individuelle Lösung statt „Standard-Korsett“

Rechtsanwalt Rüdiger Wingert: „Testamente über Privatvermögen“

Es kommt in den besten Familien vor. Ein naher Verwandter ist gestorben. Doch statt Trauer und Mitgefühl herrscht unter den Hinterbliebenen Zwist. Nämlich dann, wenn es ums Erbe geht. Weil eine vorausschauende Regelung solchen Unfrieden verhindern kann, referiert der Lahrer Rechtsanwalt Rüdiger Wingert dieser Tage zum wiederholten Male in der VHS. Worüber er dort spricht und wer zu den Vortragsveranstaltungen kommen sollte, erklärt der Erbrechts-Experte im Gespräch mit der „Lahrer Zeitung“.

Herr Wingert, sich um seinen Nachlass zu kümmern heißt ja immer auch, sich mit dem Tod zu beschäftigen. Ist das Erbrecht für viele deshalb ein Tabu?

Ja, über den Tod wird nicht gern nachgedacht. Viele erachten die Regelung der eigenen Erbfolge zwar als wichtig, aber nicht als eilig. Und der Tod überholt dann quasi die Handlungsbereitschaft. Gescheut wird auch häufig die intensive rationale und emotionale Beschäftigung mit der derzeitigen und künftigen eigenen sozialen wie wirtschaftlichen Situation.

Wer auf ein Testament verzichtet, befindet sich aber nicht etwa gleich im gesetzlichen „Niemandland“?

Das natürlich nicht. Aber die Erben befinden sich im erblichen Standard-Korsett der gesetzlichen Erbengemeinschaft mit den gesetzlichen Erbquoten und häufig recht unerfreulichen Folgen. Wegen des Einstimmigkeits-Erfordernisses sind etwa uneinige Miterben nicht in der Lage, eine für alle Beteiligten optimale Teilung beziehungsweise Verwertung des Nachlasses zu erzielen. Und fehlende Einigkeit führt häufig zu kostspieligen und langwierigen Streitigkeiten und massiven Verlusten - an wirtschaftlichen wie emotionalen Werten.

Für eine individuelle und selbst bestimmte Regelung des Nachlasses ist also ein Testament empfehlenswert. Gibt es „den“ Tipp für Ratsuchende?

Nein. Die Unterschiede in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Erblasser und Hinterbliebenen schließen ein für alle empfehlenswertes „Muster-Testament“ aus.

Worauf gilt generell zu achten?

Der Testierende sollte die Folgen des gesetzlichen Erbrechts und die hiervon abweichenden testamentarischen Gestaltungsmöglichkeiten kennen. Hierzu gibt mein Vortrag einen ersten Einblick. Eine individuelle Beratung sollte aber durch einen Rechtsanwalt oder Notar folgen.

ERBSCHAFT PLANEN

Das können Sie tun, um richtig vorzusorgen

Genauso wichtig ist wohl auch eine gründliche Bestandsaufnahme?

Richtig, der künftige Erblasser sollte sich über seine derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse und sozialen Bindungen im Klaren sein und auch erkennbare künftige Veränderungen berücksichtigen. Auf dieser Grundlage kann er sein individuelles Testament errichten. Doch damit ist es nicht getan. Das Testament muss regelmäßig an die jeweils aktuellen Verhältnisse angepasst werden.

Wer kommt zu Ihren Vorträgen beziehungsweise an wen richtet sich das Angebot der VHS?

Es kommen künftige Erblasser genauso wie künftige Erben. An elf Beispielfällen werden Wege zur richtigen Testamentsgestaltung bei Privatpersonen aufgezeigt. Übrigens: Über den Inhalt der VHS-Vorträge hinaus sind beim Vererben von Betriebsvermögen noch wesentlich weitergehende Aspekte zu beachten, wie etwa eine angemessene Hinterbliebenenversorgung und wirtschaftliche tragbare Betriebsfortführung - jeweils von Pflichtteilsrechten und wertmindernden ertragssteuerlichen Besonderheiten für die Übernehmer von Betriebsvermögen.

Quelle: Lahrer Zeitung